

ÖGV-Leitfaden

**Rechtsformwechsel: Die Genossenschaft  
als flexible Alternative für Unternehmen  
und Vereine**



## Inhalt

|                                                                           |    |
|---------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Vorwort.....                                                           | 3  |
| 2. Eignet sich die Genossenschaft für mein Vorhaben? .....                | 4  |
| 3. Betriebsübergabe .....                                                 | 5  |
| 3.1. Umgang mit Nachfolge / Betriebsübergabe .....                        | 6  |
| 3.2. Einzelunternehmen oder Genossenschaft? .....                         | 10 |
| 3.3. GmbH oder Genossenschaft? .....                                      | 11 |
| 4. Umwandlung eines Vereins in eine Genossenschaft .....                  | 12 |
| 5. Allgemeine Infos zur Genossenschaft und zur Gründung.....              | 14 |
| 5.1. Das Genossenschafts-Lexikon.....                                     | 14 |
| 5.2. Wesentliche Schritte bei der Umgründung in eine Genossenschaft ..... | 21 |
| 5.3. Checkliste für die Genossenschaftsgründung.....                      | 24 |

## 1. Vorwort

Bei der Übergabe eines Unternehmens stellen sich viele Unternehmerinnen und Unternehmer die Frage nach der geeigneten Rechtsform für die zukünftige Organisation. Eine Option, die in diesem Kontext häufig übersehen wird, ist die Gründung einer Genossenschaft. Auch für gewachsene Vereine kann die Rechtsform der Genossenschaft eine geeignete Wahl darstellen. Seit 1. Jänner 2025 ist die Umwandlung eines Vereins in eine Genossenschaft im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge möglich.

In einer Zeit, in der kooperatives und nachhaltiges Wirtschaften immer wichtiger werden, bietet die Genossenschaft als Rechtsform zeitgemäße Lösungen für Unternehmen. Die flexible Satzungsgestaltung, geringe Gründungskosten sowie die professionelle Unterstützung durch einen Revisionsverband tragen dazu bei, dass die Genossenschaft eine zukunftsorientierte und nachhaltige Wahl darstellt. Mit ihren flexiblen Strukturen, der demokratischen Entscheidungsfindung und der gemeinschaftlichen Risikoteilung stellt die Genossenschaft eine attraktive Alternative zu Einzelunternehmen oder Kapitalgesellschaften dar. Im Falle einer Unternehmensnachfolge kann die Genossenschaft eine maßgeschneiderte Lösung bieten, die die Kontinuität und Stabilität des Betriebs sichert.

In diesem Dokument werden die Merkmale der Genossenschaft im Vergleich zum Einzelunternehmen, zur GmbH und auch zum Verein behandelt sowie auch die Schritte, die bei der Umgründung in eine Genossenschaft zu beachten sind.

Nach einer kurzen Einführung befasst sich der erste Teil dieses Leitfadens mit der Betriebsübergabe, insbesondere mit der Übertragung eines Einzelunternehmens – beispielsweise im Rahmen einer Pensionierung – auf eine Genossenschaft. In Anschluss wird die Umwandlung eines Vereins in eine Genossenschaft näher betrachtet. Abschließend werden noch wichtige Aspekte, die bei der Gründung einer Genossenschaft zu beachten sind, näher erläutert.

MMag. Barbara Pogacar & Julia Hochrainer, MA  
Stand: 18.12.2025

### Kurzer Rechtshinweis zum Thema Umgründen

Wenn Sie Ihr Einzelunternehmen oder Ihre GmbH an jemand anderen übergeben möchten, handelt es sich um eine **Übertragung** des Unternehmens. Möchten Sie hingegen einen Verein in eine Genossenschaft umwandeln, spricht man von einer **Umwandlung**. Im vorliegenden Leitfaden rund um das Thema Umgründen werden diese Begriffe verwendet und klar unterschieden.

## 2. Eignet sich die Genossenschaft für mein Vorhaben?

Die Übertragung eines Unternehmens wie etwa eines Einzelunternehmens oder einer GmbH auf eine Genossenschaft oder die Umwandlung eines Vereins in eine Genossenschaft können aus verschiedenen Gründen sinnvoll sein, etwa aufgrund der Erweiterung der Geschäftstätigkeit, der Verteilung der Verantwortung, der Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten oder der Ermöglichung von Mitspracherechten für einen größeren Personenkreis.

Die Genossenschaft ist die ideale Rechtsform für zwei oder mehr Mitglieder, die gemeinsam ein Projekt verfolgen und dabei demokratische Mitbestimmung als zentrales Element betrachten. Diese Struktur ist besonders vorteilhaft, wenn eine Erweiterung um weitere Mitglieder geplant ist, weil sie einen unkomplizierten und kosteneffizienten Ein- und Austritt von Mitgliedern ermöglicht. Ein wesentlicher Vorteil der Genossenschaft besteht darin, dass ihre Mitglieder gleichzeitig Eigentümer und oft auch Mitarbeiter, Kunden oder Lieferanten sind. Diese Doppelrolle fördert eine starke Identifikation mit dem Unternehmen und sorgt für ein hohes Maß an Engagement und Motivation. Durch die genossenschaftliche Struktur können Gewinne und Risiken fair verteilt werden, und die Partizipation aller Beteiligten wird aktiv gefördert. Das grundlegende Prinzip einer Genossenschaft basiert auf dem Gedanken der Selbsthilfe und der gemeinsamen Nutzung von Ressourcen. Unternehmer oder Privatpersonen arbeiten zusammen, um einen gemeinsamen Bedarf zu decken und Leistungen zu erhalten, die auf dem Markt möglicherweise nicht zu vergleichbaren Konditionen oder in dieser Form verfügbar sind. Das Hauptziel jeder Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung ihrer Mitglieder in einem klar definierten Bereich. Dies kann sich auf unterschiedliche Bereiche erstrecken, wie den Dienstleistungs- und Gesundheitssektor oder den Handel sowie die Erzeugung, Speicherung, den Verbrauch und den Verkauf von Energie aus erneuerbaren Quellen. Jedes Mitglied hat in der Regel eine Stimme, Vorstand und Aufsichtsrat kommen aus dem Mitgliederkreis. Von der Wahl eines Kopfstimmrechts bis hin zur Ausgestaltung von Sonderrechten für Mitgliedergruppen können flexible Regelungen in der Satzung getroffen werden, um den spezifischen Anforderungen der Mitglieder und des Betriebs der Genossenschaft gerecht zu werden. Trotz des primären Fokus auf die Förderung der Mitglieder trägt diese Gewinnorientierung zur langfristigen Attraktivität und Stabilität der Genossenschaft bei.

**CoopCheck:** Machen Sie den Online-Test – Ist eine Genossenschaft das Richtige für Ihr Unternehmen oder Projekt?

<https://www.genossenschaftsverband.at/gruenderservice/coopcheck>

### 3. Betriebsübergabe

Denken Sie darüber nach, Ihren Betrieb zu übergeben? Es gibt zahlreiche Gründe für diesen Schritt – von persönlichen Überlegungen bis hin zu strukturellen Faktoren wie einer bevorstehenden Pensionierung. Dabei tauchen wichtige Fragen auf: Wer könnte als Nachfolgerin oder Nachfolger geeignet sein? Ist die aktuelle Rechtsform weiterhin ideal, oder wäre die Übertragung des Unternehmens in eine Genossenschaft eine sinnvollere Option?

Die folgenden Beispiele verdeutlichen, wie unterschiedlich Unternehmerinnen und Unternehmer mit der Betriebsübergabe umgehen und welche Vorteile Genossenschaften und kooperatives Wirtschaften bieten können.

*Frau Olivia M. ist Einzelunternehmerin und führt seit über 30 Jahren einen kleinen Weingutbetrieb in Niederösterreich. Ihr Sohn, der seit seiner Kindheit im Betrieb mitarbeitet, soll das Weingut übernehmen, weil sie in den Ruhestand treten möchte. Die restlichen Kinder sind ebenfalls im Betrieb eingebunden. Um sicherzustellen, dass die gesamte Familie weiterhin ein Mitspracherecht im Unternehmen hat, plant Frau Olivia M., alle Familienmitglieder in eine neu gegründete Genossenschaft als Mitglieder aufzunehmen. So bleibt die Familienbeteiligung am Betrieb gewährleistet. Der Sohn wird bei der neu gegründeten Genossenschaft als Vorstand die Leitung der Winzergenossenschaft und somit die Geschäftsführung übernehmen.*

*Herr Peter A. betreibt erfolgreich eine Autowerkstatt und hat sich dort bereits einen guten Ruf erarbeitet. Aufgrund gesundheitlicher Probleme muss er den Betrieb früher als geplant verlassen und ihn an eine geeignete Person übergeben. Peter H. denkt darüber nach, den Betrieb an einen Mitarbeiter zu übergeben, zu dem er ein gutes Vertrauensverhältnis hat. Er plant, das Einzelunternehmen in eine Genossenschaft einzubringen, um dadurch nicht nur ausgewählte Mitarbeiter, sondern auch Kunden an der Genossenschaft zu beteiligen und deren Ausrichtung mitbestimmen zu lassen.*

Wie stellen Sie sich die Zukunft Ihres Unternehmens nach der Übergabe vor? Wir unterstützen Sie bei der Übertragung Ihres Unternehmens in eine Genossenschaft.

### 3.1. Umgang mit Nachfolge / Betriebsübergabe

Hier finden Sie Leitlinien und praktische Tipps für die Betriebsübergabe:

#### 1. Suche von Nachfolgern:

- Nachfolgersuche und -auswahl:
  - Innerhalb der Familie: Prüfen Sie, ob ein Familienmitglied als Nachfolger in Frage kommt.
  - Unter den Mitarbeitern: Evaluieren Sie, ob ein oder mehrere Mitarbeiter das Unternehmen übernehmen können.
- Optimale Rechtsform wählen: Bestimmen Sie die geeignete Rechtsform für die Übergabe.

Informationen über den/die Nachfolger einholen

- Befähigungsnachweis: Stellen Sie sicher, dass der Nachfolger die notwendigen Qualifikationen besitzt.
- Finanzielle Ausstattung: Prüfen Sie die finanzielle Situation der nachfolgenden Person.
- Lebenslauf und Kenntnisse: Analysieren Sie den Lebenslauf, unternehmerische Kenntnisse und Führungserfahrung.
- Branchenerfahrung und Ruf: Bewerten Sie die Branchenerfahrung und das Image der nachfolgenden Person.
- Bereitschaft zur Mitarbeit: Klären Sie die Bereitschaft zur Mitarbeit vor der Übergabe.
- Strafregistrauszug: Wir empfehlen einen Strafregistrauszug von der nachfolgenden Person einzuholen, vor allem, wenn diese auch als Vorstand tätig ist.

#### 2. Kommunikation und Planung:

- Offene Informationspolitik: Beginnen Sie rechtzeitig mit der Kommunikation über die Betriebsübergabe. Klare Kommunikation ist entscheidend, um ein reibungsloses Übergangsverfahren zu gewährleisten.
- Erstellen Sie einen Zeitplan für den Übergabeprozess, der alle erforderlichen Schritte enthält. Planen Sie genug Zeit ein, um unerwartete Probleme zu lösen.
- Betriebswirtschaftliche Maßnahmen vor der Übergabe:
  - Umschuldung: Prüfen Sie die Möglichkeit einer Umschuldung. Dabei werden bestehende Schulden mit Kreditgebern neu verhandelt, um günstigere Konditionen wie niedrigere Zinsen oder bessere Rückzahlungsmodalitäten zu erreichen. Dies kann die laufenden Kosten und die finanzielle Belastung reduzieren sowie die Liquidität verbessern. Ein wichtiger Aspekt in diesem Zusammenhang ist die Möglichkeit, die Schulden im Rahmen der Übergabe an die Genossenschaft zu übertragen – idealerweise unter Haftungsfreilassung des bisherigen Einzelunternehmers.

- Möchten Sie für die Übergabe des Betriebs einen finanziellen Ausgleich erhalten? Die Höhe der Zahlung kann als Einmalzahlung, in Form von Raten oder durch eine Gewinnbeteiligung über eine Mitgliedschaft in der Genossenschaft nach der Übergabe erfolgen.
  - Zu übertragende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten: Legen Sie die zu übertragenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten fest und erstellen Sie eine Übergabebilanz.
  - Überlegen Sie, inwieweit Sie im Rahmen der Übergabe bereit sind, Garantien oder Gewährleistungen zu übernehmen.
  - Form der Übernahme: Bestimmen Sie, ob die Übernahme als Kauf, Pacht oder Schenkung erfolgt.
  - Rückbehaltungen: Legen Sie fest, welche Vermögenswerte übergeben und welche zurückbehalten werden (z.B. Immobilien).
  - Preis und Zahlungsmodalitäten: Vereinbaren Sie den Preis und die Zahlungsmodalitäten. Dabei können Einmalzahlung, Ratenzahlung oder Stundung des Kaufpreises vereinbart werden. Alternativ ist auch eine Einbringung des Kaufpreises in Geschäftsanteile möglich, die nach und nach gekündigt werden können, um den Anteil und die entsprechende Summe zurückzuerhalten. Es ist jedoch zu beachten, dass im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Genossenschaft ein Haftungsrisiko besteht. Der Umfang der Haftung wird durch die Satzung der Genossenschaft geregelt. Bestimmen Sie die Übergabetermine und Fälligkeiten.
  - Gewährung von Rechten: Klären Sie, ob weiterhin bestimmte Rechte gewährt werden sollen (z.B. Pension, Wohnrecht, betriebliche Mitarbeit, Mitbestimmung, Fruchtgenussrecht, Rückfallklausel, Gewinnbeteiligung).
- Optimalen Übergabezeitpunkt wählen: Berücksichtigen Sie Pensionsstichtage und Bilanzstichtage.

### 3. Rechtliche und finanzielle Vorbereitung:

- Arbeiten Sie mit Rechts- und Finanzexperten zusammen, um sicherzustellen, dass alle Verträge und Dokumente rechtlich bindend sind.
- Gebühren: Klären Sie die anfallenden Gebühren.
- Steuerliche Aspekte: Analysieren Sie die Steuerbelastungen und -begünstigungen für Übernehmer und Übergeber.
- Innerfamiliären Übergaben: Wenn nicht jedes Familienmitglied den Betrieb übernimmt, können zum Beispiel Ausgleichszahlungen an die restlichen Familienmitglieder vereinbart werden. Diese Zahlungen können entweder als einmalige Summe oder in Form von Raten erfolgen. Da das Vermögen von der Genossenschaft übernommen wird, richtet sich die Höhe der Ausgleichszahlungen beispielsweise nach dem jeweiligen Genossenschaftsanteil, der den Übernehmenden zugewiesen wird.

- Bei einer Betriebsübergabe ist es wichtig, die arbeitsrechtliche Überbindung gemäß Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) zu beachten. Dies bedeutet, dass bestehende Arbeitsverhältnisse automatisch auf den neuen Betriebsinhaber übergehen, inklusive aller Rechte und Pflichten. Achten Sie darauf, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rechtzeitig zu informieren und alle kollektivvertraglichen Bestimmungen, Betriebsvereinbarungen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen zu übernehmen.

#### 4. Bewertung des Betriebs:

- Lassen Sie eine gründliche Bewertung des Betriebs durchführen, um seinen aktuellen Wert zu bestimmen. Ziehen Sie Ihren Steuerberater zu Rate.
- Berücksichtigen Sie dabei nicht nur finanzielle Aspekte, sondern auch immaterielle Werte wie den Ruf des Unternehmens und seine Kundenbeziehungen.

#### 5. Finanzierung und Ressourcen:

- Der Übernehmer muss sicherstellen, dass die neu zu gründende Genossenschaft über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügt, um den Übergangsprozess zu finanzieren. Möglich ist auch, die Kaufpreiszahlung auf einen späteren Zeitpunkt zu verlagern.
- Erwägen Sie die Möglichkeit von Finanzierungsvereinbarungen oder Unterstützung durch externe InvestorInnen, falls erforderlich.
- Prüfen Sie ob Förderungen in Frage kommen: Beachten Sie, dass Förderungen in der Regel nur in Anspruch genommen werden können, wenn die geförderte Maßnahme (z.B. Investition) noch nicht durchgeführt wurde. Eine Übersicht an möglichen Förderungen für Neugründungen finden Sie hier:

<https://www.genossenschaftsverband.at/publikationen/foerder-ratgeber>

Fördertipp: Das Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG) begünstigt die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung von Betrieben bzw. Teilbetrieben, einschließlich Unternehmensübertragungen im Rahmen von Unternehmensnachfolgen. Wenn alle Voraussetzungen des NeuFöG erfüllt sind, werden unter anderem Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben, die Grunderwerbsteuer bis zu einer Bemessungsgrundlage von € 75.000, die Eintragungsgebühren in das Grundbuch und Firmenbuch sowie die Ummeldekosten für mitübertragene Fahrzeuge erlassen.

#### 6. Meldung an das Finanzamt

- Meldepflicht: Informieren Sie das Finanzamt im Falle einer Betriebsübertragung:
- Meldepflicht ab einer Vermögensgrenze von € 15.000 innerhalb von fünf Jahren

#### 7. Kontinuitätsplanung:

- Entwickeln Sie einen Nachfolgeplan, um sicherzustellen, dass der Betrieb während des Übergangs stabil bleibt.
- Berücksichtigen Sie Risikofaktoren wie Mitarbeiterfluktuation und Kundenbindung. Der Fluktuation können Sie zum Beispiel entgegenwirken, indem Sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder in die Genossenschaft aufnehmen.

#### 8. Überprüfung von Verträgen und Vereinbarungen:

- Überprüfen Sie bestehende Verträge und Vereinbarungen, um sicherzustellen, dass sie den neuen Umständen entsprechen. Prüfen Sie, ob bestehende Verträge auf Genossenschaft übertragbar sind, oder schließen Sie neue Verträge und Vereinbarungen ab. Weitere Informationen zur Übernahme von Rechtsverhältnissen sind im § 38 Unternehmensgesetzbuch (UGB) zu finden.

#### 9. Kommunikation mit Mitarbeitern:

- Informieren Sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig über den Fortschritt der Betriebsübertragung.
- Bieten Sie Gelegenheiten zur Diskussion und zum Feedback, um Bedenken anzusprechen und zu klären.

#### 10. Information von Kunden und Lieferanten

- Übernahmeankündigung: Informieren Sie Kunden und Lieferanten über die bevorstehende Übernahme und deren Widerspruchsrecht.

#### 11. Übergabe und Einarbeitung:

- Planen Sie eine gründliche Übergabe- und Einarbeitungsphase. Falls der Nachfolger den Betrieb noch nicht ausreichend kennt, geben Sie ihm die Gelegenheit, den Betrieb kennenzulernen und sich einzuarbeiten. Dabei kann es sinnvoll sein, eine Zeit lang noch selbst als Vorstand zu arbeiten.
- Übernahmevertrag abschließen: Nach der Gründung der Genossenschaft ist der Abschluss eines Übernahmevertrags erforderlich. Obwohl keine bestimmte Form vorgeschrieben ist, wird die Schriftform dringend empfohlen.

Fazit: Die Betriebsübergabe an eine Genossenschaft erfordert sorgfältige Planung, klare Kommunikation und die Zusammenarbeit aller Beteiligten. Indem Sie diese Leitlinien befolgen und sich auf die spezifischen Bedürfnisse Ihres Betriebes konzentrieren, können Sie einen erfolgreichen Übergang sicherstellen. Der Gründungsservice des ÖGV steht Ihnen gerne für eine kostenlose Beratung zur Verfügung.

### 3.2. Einzelunternehmen oder Genossenschaft?

Eine Genossenschaft und ein Einzelunternehmen haben unterschiedliche Strukturen und bieten daher verschiedene Vorteile. Hier einige der Hauptvorteile einer Genossenschaft im Vergleich zu einem Einzelunternehmen:

| Vorteil                                   | Genossenschaft                                                                                                                                                                                                 | Einzelunternehmen                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Ressourcen- und Risikoteilung</b>      | Mitglieder teilen Ressourcen und Risiken, Gewinne und Verluste werden aufgeteilt. Die Genossenschaft ist eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Haftung der Mitglieder ist auf die Geschäftsanteile beschränkt. | Der Einzelunternehmer trägt das gesamte finanzielle Risiko allein.                                                                                                                                                                         |
| <b>Entscheidungsfindung</b>               | Es gibt demokratische Entscheidungsprozesse mit gleichberechtigter Stimmverteilung unter den Mitgliedern (bei Kopfstimmrecht). Die Geschäftsführungsentscheidungen obliegen dem Vorstand.                      | Alle Entscheidungen werden vom Einzelunternehmer bzw. von der Einzelunternehmerin mehr oder weniger allein und eigenverantwortlich getroffen.                                                                                              |
| <b>Preispolitik</b>                       | Bessere Konditionen und Preise durch gebündelte Ressourcen, gemeinsamen Einkauf und/oder Verkauf.                                                                                                              | Weniger Verhandlungsmacht und möglicherweise schlechtere Konditionen.                                                                                                                                                                      |
| <b>Nachhaltigkeit und Langfristigkeit</b> | Auf langfristige Stabilität und Nachhaltigkeit ausgerichtet.                                                                                                                                                   | Kurzfristige oder langfristige Ziele, abhängig von persönlichen Plänen und finanzieller Situation.                                                                                                                                         |
| <b>Verantwortung und Unterstützung</b>    | Gemeinsame Verantwortung und gegenseitige Unterstützung unter den Mitgliedern.                                                                                                                                 | Alle Aufgaben und Verantwortungen liegen beim Einzelunternehmer.                                                                                                                                                                           |
| <b>Finanzierung und Förderung</b>         | Leichter Zugang zu speziellen Finanzierungs- und Förderprogrammen für Genossenschaften.                                                                                                                        | Begrenzte Finanzierungsmöglichkeiten. Die persönliche Haftung und die fehlende Trennung von Privat- und Geschäftsvermögen sind Faktoren, die die Kreditwürdigkeit und die Attraktivität für Investoren und Fördermittelgeber beeinflussen. |
| <b>Know-how und Fähigkeiten</b>           | Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder erhöhen die Expertise und Innovationsfähigkeit.                                                                                                                     | Die unternehmerisch tätige Person muss sich auf eigenes Wissen und Fähigkeiten verlassen oder externe Hilfe suchen.                                                                                                                        |

### 3.3. GmbH oder Genossenschaft?

Die Genossenschaft und die GmbH sind beide juristische Personen, unterscheiden sich jedoch in ihren Zielen und Strukturen. Während die GmbH primär auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, steht bei der Genossenschaft die Förderung ihrer Mitglieder im Vordergrund.

Ein wesentlicher Vorteil der Genossenschaft ist die gemeinsame Ressourcen- und Risikoteilung. Dies reduziert das individuelle finanzielle Risiko und fördert die Solidarität unter den Mitgliedern. In einer GmbH hingegen haften die Gesellschafter in der Regel mit ihrer Einlage, wobei das Risiko auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt ist. In einer Genossenschaft ermöglicht die Mitbestimmung der Mitglieder durch die Generalversammlung als höchstes Organ eine demokratische Entscheidungsfindung und fördert das Engagement der Mitglieder. Am verbreitetsten ist das Kopfstimmrecht (je Mitglied eine Stimme), was die Beteiligung und Mitbestimmung stärken. Die Satzung kann aber auch ein Anteilstimmrecht oder eine Mischung aus beiden vorsehen. Im Gegensatz dazu werden in einer GmbH Entscheidungen häufig von den Gesellschaftern und der Geschäftsführung getroffen, was zu einer zentralisierteren Entscheidungsstruktur führen kann.

Ein zusätzlicher Vorteil der Genossenschaft ist der unkomplizierte und kostengünstige Ein- und Austritt der Mitglieder, was sie zu einem idealen Modell für Kooperationen und eine variable Mitgliederstruktur macht. Im Gegensatz zur GmbH, bei der beim Austritt von Gesellschaftern oft eine Unternehmensbewertung erforderlich ist, erfolgt bei der Genossenschaft lediglich die Rückzahlung des Nominalwerts des Geschäftsanteils. Das bedeutet, dass der finanzielle Verlust für die Genossenschaft durch den Austritt eines Mitglieds begrenzt ist, weil keine zusätzlichen Kosten für die Bewertung des Unternehmens oder für mögliche Wertsteigerungen des Geschäftsanteils anfallen. Dies bietet auch zusätzliche Sicherheit für die Mitglieder.

Im Vergleich zur GmbH hat die Genossenschaft keine Mindestkapitalanforderung, geringere Gründungskosten und keine Mindestkörperschaftsteuer. Die flexible Gestaltung der Satzung ermöglicht individuelle Lösungen, und der laufende Rechtsformaufwand ist minimal, da weder ein Notar bei der Generalversammlung noch notarielle Beurkundungen von Protokollen notwendig sind. Sicherheit für die Mitglieder wird durch eine verpflichtende Revision gewährleistet, was bei der GmbH nicht vorgeschrieben ist.

Zusätzlich profitieren die Mitglieder von der Betreuung durch einen Revisionsverband in rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen. Die Mitbestimmung der Mitglieder wird durch die Generalversammlung als höchstes Organ der Genossenschaft sichergestellt, was eine stärkere Partizipation der Mitglieder im Vergleich zur GmbH ermöglicht, wo die Entscheidungsbefugnis stärker bei den Geschäftsführern liegt.

## **4. Umwandlung eines Vereins in eine Genossenschaft**

Ein zentraler Vorteil der Genossenschaft gegenüber einem Verein ist die Möglichkeit, wirtschaftliche Tätigkeiten im Interesse ihrer Mitglieder zu verfolgen. Während Vereine gesetzlich darauf beschränkt sind, ideelle Zwecke ohne Gewinnabsicht zu verfolgen, können Genossenschaften gezielt wirtschaftliche Vorteile für ihre Mitglieder generieren, etwa durch gemeinschaftlichen Einkauf, Produktion oder den Betrieb gemeinsamer Einrichtungen. Darüber hinaus können Genossenschaften ihre Überschüsse fair an die Mitglieder ausschütten, was nicht nur die wirtschaftliche Eigenverantwortung fördert, sondern auch die Bindung zum Unternehmen stärkt.

Zudem bietet die genossenschaftliche Struktur eine erhöhte Transparenz und betriebswirtschaftliche Ausrichtung, da sie der Bilanzierungspflicht und der regelmäßigen Prüfung durch den Genossenschaftsverband unterliegt. Ein weiterer Vorteil ist die aktive Mitbestimmung: Genossenschaften setzen auf die Partizipation ihrer Mitglieder, was zu einer stärkeren Identifikation und einem erhöhten Engagement führt. Gleichzeitig ermöglicht die genossenschaftliche Struktur eine hohe finanzielle Flexibilität, da Kapital über Genossenschaftsanteile generiert werden kann.

### **Die wichtigsten Schritte bei der Umwandlung**

Die Umwandlung eines Vereins in eine Genossenschaft kann für viele Organisationen eine interessante Option sein, um beispielsweise die Mitgliederbeteiligung zu stärken oder neue finanzielle Handlungsspielräume zu schaffen. Seit 1. Jänner 2025 ermöglicht das Genossenschaftsrechts-Änderungsgesetz 2024 (GenRÄG) Vereinen die Umwandlung in eine Genossenschaft im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge. Das Gesetz schafft die rechtliche Grundlage dafür, dass Vereine in eine Genossenschaft überführt werden können, wobei alle Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnisse automatisch und unbürokratisch auf die Genossenschaft übertragen werden.

### **Durchführung der Mitgliederversammlung**

Für eine Umwandlung in eine Genossenschaft braucht es einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Umwandlungsbeschluss erfordert die Mehrheit, die auch für eine freiwillige Vereinsauflösung notwendig wäre, sofern die Statuten keine höheren Anforderungen festlegen. Der Umwandlungsbeschluss beinhaltet Informationen wie die Firma sowie weitere Angaben, die die bisherigen Vereinsstatuten ersetzen.

### **Zuweisung der Geschäftsanteile**

Die den Vereinsmitgliedern zuzuschreibenden Geschäftsanteile dürfen weder das anteilige Eigenkapital des Vereins noch die von den Mitgliedern geleisteten Einlagen überschreiten. Überschüsse sind in eine gebundene Rücklage einzustellen, die nur zur Verlustabdeckung

verwendet werden darf. Jedes Vereinsmitglied muss grundsätzlich einen Geschäftsanteil erwerben. Die Satzung kann jedoch – bei Einigkeit der Mitglieder – vorsehen, dass ein Mitglied mehrere Anteile übernehmen kann oder muss. Dies kann insbesondere relevant sein, wenn jemand einen besonderen Beitrag zum Aufbau des Vereinsvermögens geleistet hat, wobei eine Differenzierung nach objektiven Kriterien erfolgen muss.

Um sicherzustellen, dass Genossenschaftern auch bei einem späteren Austritt oder bei Auflösung der Genossenschaft nur der bemessene Geschäftsanteil zusteht, müssen in der Satzung zwei unveränderbare Regelungen festgelegt werden:

- Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf gesetzliche Rücklagen („Reservefonds“) oder das übrige Vermögen der Genossenschaft.
- Im Falle einer Auflösung der Genossenschaft ist ein nach Begleichung aller Schulden und der Geschäftsanteile verbleibender Überschuss entsprechend den Vereinsvorgaben zu verwenden. Soweit möglich, soll das Vermögen dem in der Satzung festgelegten Zweck oder ähnlichen Zwecken zugeführt werden, ansonsten ist es für soziale Zwecke zu nutzen. Zudem verlangt § 91a Genossenschaftsgesetz (GenG), dass bei der Umwandlung eines steuerlich begünstigten Vereins das dort angesammelte Vermögen (wie z.B. Spendengelder) weiterhin zweckgebunden verwendet wird, im Einklang mit § 39 Bundesabgabenordnung (BAO). Bei Auflösung der Genossenschaft muss ein Überschuss gemäß den Vorschriften des Vereinsgesetzes (VerG) verwendet werden.

### **Eintragung der Genossenschaft ins Firmenbuch**

Die Umwandlung wird durch die Eintragung der Genossenschaft ins Firmenbuch wirksam. Für die Anmeldung im Firmenbuch ist neben der Aufnahmezusicherung des jeweiligen Revisionsverbandes eine Bestätigung des Abschluss- oder Rechnungsprüfers des Vereins oder eines nach Genossenschaftsrecht bestellten Revisors erforderlich. Diese Bestätigung muss nachweisen, dass das Eigenkapital des Vereins die auszugebenden Geschäftsanteile deckt, die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und die Anforderungen des § 91a Abs. 3 Genossenschaftsgesetz (GenG) erfüllt sind. Hierbei werden der letzte Rechnungsabschluss und die seit der Vereinsgründung geleisteten Einmaleinlagen berücksichtigt. Reichen Sie die notwendigen Dokumente wie den Umwandlungsbeschluss, die neue Satzung und die Mitgliederliste beim zuständigen Firmenbuchgericht ein. Der Eintragungsbeschluss muss der zuständigen Vereinsbehörde übermittelt werden. Mit der Eintragung der Genossenschaft gilt der Verein als aufgelöst.

### **Mitgliederinformation**

Der Vorstand der Genossenschaft muss die Mitglieder über die Eintragung informieren. Vereinsmitglieder, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb von sechs Monaten ihren Austritt erklären. Ihre Mitgliedschaft endet mit der Eintragung der Genossenschaft ins Firmenbuch.

## 5. Allgemeine Infos zur Genossenschaft und zur Gründung

Die Entscheidung zwischen einem Einzelunternehmen, einer GmbH, einem Verein oder einer Genossenschaft bringt verschiedene Vor- und Nachteile mit sich. Die Rechtsform der Genossenschaft ist besonders dort attraktiv, wo Zusammenarbeit und gemeinschaftliche Ziele im Vordergrund stehen.

### 5.1. Das Genossenschafts-Lexikon

#### **Anteil**

Jedes Mitglied einer Genossenschaft ist verpflichtet, mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen. Die Höhe der Geschäftsanteile kann frei gewählt werden und ist in der Satzung der Genossenschaft festgelegt. Die Satzung kann außerdem bestimmen, dass ein Mitglied nur eine begrenzte Anzahl von Geschäftsanteilen zeichnen darf. Die Satzung kann auch vorsehen, dass bestimmte Mitgliedergruppen (z.B. Gründer) mehr Anteile übernehmen müssen.

#### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat ist das Kontrollorgan der Genossenschaft und ab einer Zahl von dauernd 40 in der Genossenschaft beschäftigten Arbeitnehmern zwingend einzurichten. Die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats erstreckt sich auf die Geschäftsführung der Genossenschaft, darüber hinaus weist ihm § 24e Genossenschaftsgesetz (GenG) zwingende Kontrollen und gegebenenfalls Zustimmungsrechte zu. Ein Aufsichtsrat kann neben den gesetzlichen Vorgaben in verschiedenen Situationen für eine Genossenschaft nicht nur erforderlich, sondern auch empfehlenswert sein und freiwillig eingesetzt werden. Ein Aufsichtsrat ist besonders in komplexen oder großen Genossenschaften sinnvoll, da er die Geschäftsführung kontrolliert, Transparenz fördert und wertvolles Fachwissen für strategische Entscheidungen einbringt.

#### **Austritt**

Der Austritt wird seitens des Mitglieds mit einem Kündigungsschreiben bekanntgegeben. Es ist keine Meldung an das Firmenbuch nötig, auch ein Notar ist nicht erforderlich. Nach der Kündigung ist der Geschäftsanteil nach einer Sperrfrist von einem Jahr zum Nominalwert auszuzahlen. Die Satzung kann die Sperrfrist verlängern, aber nicht verkürzen. Das Mitglied haftet für Verluste, die nicht durch Rücklagen gedeckt sind und zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen. Falls keine solchen Verluste vorhanden sind, wird der Nominalwert des Geschäftsanteils zurückgezahlt. Eine Beteiligung am Unternehmenswert ist bei Genossenschaften nicht vorgesehen, was bedeutet, dass der Geschäftsanteil nicht an Wert gewinnen kann. Diese Regelung verhindert Streitigkeiten über mögliche Wertsteigerungen.

## **Eintritt**

Der Beitritt erfolgt nach Abgabe einer Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands (oder des Vorstands und Aufsichtsrats). Anders als bei Kapitalgesellschaften ist keine Meldung an das Firmenbuch nötig, auch ein Notar ist nicht erforderlich.

## **Firma der Genossenschaft**

Die Firma einer Genossenschaft ist der Name, unter dem sie im Rechtsverkehr auftritt und Geschäfte tätigt. Sie muss den Zusatz „eG“, „e.G.“ „eGen“ oder „e.Gen.“ (eingetragene Genossenschaft) enthalten, um die Rechtsform kenntlich zu machen, und sollte klar und unterscheidungskräftig sein von anderen Betrieben am selben Ort. Die Firma wird ins Genossenschaftsregister eingetragen.

## **Förderauftrag**

Der verfolgte Zweck ist im Sinne des Genossenschaftsgesetzes erfüllt, wenn im weitesten Sinne wirtschaftliche (soziale) Leistungen zur Förderung der Mitglieder erbracht werden. Diesem Grundauftrag entsprechend hat die Genossenschaft in Abstimmung mit ihren Mitgliedern unternehmerisch und marktgestaltend zu handeln, um dem Mitglied optimale Leistungen bieten zu können.

## **Geschäftsordnungen**

Für die Arbeitsweise und die Willensbildung innerhalb der Genossenschaft und ihrer Organe enthält das Gesetz nur grundsätzliche Regelungen. Zur Vermeidung von Verfahrensstreitigkeiten im Einzelnen sollten ergänzende Regelungen, etwa in Form von Geschäftsordnungen (Mustergeschäftsordnungen stehen zur Verfügung), festgelegt werden.

## **Gewerbeschein**

Für Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung unterliegen, braucht die Genossenschaft die hierfür jeweils erforderlichen Gewerbeberechtigungen. In Österreich müssen Genossenschaften, die gewerbliche Tätigkeiten ausüben einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser muss die fachliche Qualifikation und die gewerberechtliche Zuverlässigkeit nachweisen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung aller gewerberechtlichen Vorschriften innerhalb der Genossenschaft und muss der zuständigen Gewerbebehörde gemeldet werden. Die Aufgabe der gewerberechtlichen Geschäftsführung umfasst die Überwachung der ordnungsgemäßen Betriebsführung und die Einhaltung von Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften. Tätigkeiten, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen, sind beispielsweise die freien Berufe (wie Ärzte und Rechtsanwälte), die Land- und Forstwirtschaft, Tätigkeiten im Bereich der Wissenschaft und Forschung sowie der Verkauf von Energie, wenn dies als Nebentätigkeit einer erneuerbaren Energiegemeinschaft ausgeübt wird.

In Österreich kann ein gewerberechtlicher Geschäftsführer sowohl ein vertretungsbefugtes Organ der Genossenschaft sein (z.B. Vorstandsmitglied, ehrenamtlich sowie hauptamtlich) oder ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter, voll sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer.

### **Gewinnbeteiligung**

Die Gewinnbeteiligung in einer Genossenschaft erfolgt in der Regel gemäß den in der Satzung festgelegten Kriterien. Der erwirtschaftete Gewinn wird meist pro Kopf oder entsprechend der Höhe der eingezahlten Geschäftsanteile verteilt. Möglich ist auch, dass sich die Gewinnbeteiligung an der Nutzung der Genossenschaftsleistungen durch die Mitglieder orientiert, zum Beispiel an Einkäufen oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, und nicht ausschließlich an der Anzahl der Geschäftsanteile. Zudem kann die Genossenschaft entscheiden, einen Teil des Gewinns in Rücklagen zu investieren, um das Unternehmen langfristig zu sichern. Der verbleibende Gewinn wird gemäß den Vorgaben der Satzung an die Mitglieder ausgeschüttet.

### **Gewinnerwirtschaftung**

Die Besonderheit der Genossenschaft gegenüber anderen Rechtsformen wie der GmbH liegt darin, dass sie zwar die erwirtschafteten Leistungen an ihre Mitglieder weitergibt, um diese zu fördern, jedoch nicht zwingend Gewinne erzielen muss. Eine ausgeglichene Bilanzierung ist für Genossenschaften ausreichend. In einem marktwirtschaftlichen System entscheidet allerdings allein der wirtschaftliche Erfolg über die Existenz von Unternehmen. Das Streben nach Gewinn kollidiert so lange nicht mit dem Förderauftrag, als die Gewinne nicht um ihrer selbst willen, sondern als Mittel zur Erfüllung des Förderauftrags angestrebt werden.

### **Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das höchste Organ, die Mitglieder üben dort ihre Stimmrechte entsprechend der Satzung aus. Sie hat jährlich spätestens acht Monate nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahrs stattzufinden. Beschlussfähigkeit und Mehrheiten sind in der Satzung geregelt. Regelmäßig wiederkehrende Beschlüsse werden über den Jahresabschluss, den Bericht des Vorstands bzw. den Lagebericht sowie über die Ergebnisverwendung gefasst. Gleiches gilt für Wahlen in den Vorstand und Aufsichtsrat. In der Satzung werden weitere Zuständigkeiten der Generalversammlung aufgelistet. Zur Generalversammlung müssen alle Mitglieder der Genossenschaft eingeladen werden, die zum Stichtag des Versands der Einladung Mitglieder sind. Mitglieder, die gekündigt haben oder ausgeschlossen wurden, sind laut unserer Mustersatzung nicht zur Teilnahme berechtigt. Personen, die keine Mitglieder der Genossenschaft sind, dürfen nicht teilnehmen, es sei denn, sie wurden ausdrücklich eingeladen, beispielsweise als Gäste ohne Stimmrecht.

## **Gewerbebehörde**

Genossenschaften können ein Gewerbe erst nach der Eintragung in das Firmenbuch, also nach erfolgreicher Gründung, anmelden. Es wird empfohlen, sich bereits vor Aufnahme der geschäftlichen Tätigkeit bei der zuständigen Kammer oder Gewerbebehörde über die erforderlichen Schritte zu informieren.

## **Gründungsversammlung**

Die Annahme der Genossenschaftssatzung (der Abschluss des Genossenschaftsvertrags) erfolgt in der gründenden Generalversammlung. Die Mindestzahl der Gründer ist zwei, es müssen jedoch in der Gründungsversammlung so viele Gründer anwesend sein, dass die Organe der Genossenschaft besetzt werden können. Wenn die Satzung z.B. drei Vorstandsmitglieder vorsieht, müssen zumindest alle drei Vorstandsmitglieder als Gründungsmitglieder anwesend sein. In der gründenden Generalversammlung erfolgt neben dem Abschluss des Genossenschaftsvertrags bereits die Wahl der Mitglieder des Vorstands und gegebenenfalls des Aufsichtsrats sowie der Beitritt zum Revisionsverband. Darüber hinaus können weitere, in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallende Angelegenheiten wie Festsetzung eines Eintrittsgelds, aber unter Umständen bereits auch wichtige geschäftliche Maßnahmen beschlossen werden. Die Gründer erklären anlässlich der gründenden Generalversammlung ihren Beitritt zur Genossenschaft durch Unterfertigung der Satzung.

## **Haftung**

Die Höhe der Haftung ist in der Satzung geregelt, zumeist handelt es sich um eine zusätzlich einfache Haftung. Beispiel: 1 Geschäftsanteil = € 100, Haftung = € 100. Diese Haftung bedeutet, dass der Geschäftsanteil mit € 100 verloren sein kann und der Genossenschafter maximal nochmals € 100 zahlen muss, wenn dies zur Befriedigung der Gläubiger notwendig ist. Ein Genossenschafter haftet aber nur im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Genossenschaft. Die Nachschusspflicht greift, wenn das Vermögen der Genossenschaft nicht ausreicht, um ihre Schulden zu decken. Diese Haftung wird oft dann schlagend, wenn die Genossenschaft liquidiert oder insolvent wird. Im Falle einer Liquidation müssen die Mitglieder unter Umständen zur Begleichung der Schulden beitragen, sofern eine Nachschusspflicht besteht.

Mit dem Genossenschaftsrechts-Änderungsgesetz 2024 (GenRÄG) wird die Nachschusspflicht per 1. Jänner 2025 flexibler gestaltet und kann in der Satzung erhöht, verringert oder komplett ausgeschlossen werden. Im Falle eines Ausschlusses der Nachschusspflicht entfällt bei einer Liquidation oder einem Insolvenzverfahren die Verpflichtung der Mitglieder, zusätzliche Zahlungen zur Verlustdeckung zu leisten. Diese Gesetzesänderung gilt auch für bestehende Genossenschaften, muss jedoch entsprechend neu in der Satzung verankert werden.

## **Mitgliederregister**

Das Mitgliederregister einer Genossenschaft ist ein Verzeichnis, das alle Mitglieder mit ihren Daten wie Name, Adresse, Beitrittsdatum, Kündigungs- oder Ausschlussdatum sowie der Anzahl und dem Bezahldatum ihrer Geschäftsanteile erfasst. Es dient der internen Organisation, der Verwaltung von Rechten und Pflichten sowie als Basis für Abstimmungen und finanzielle Abwicklungen. Die Mitglieder einer Genossenschaft haben das Recht, das Mitgliederregister bzw. zumindest eine Liste mit den Namen und Adressen der Mitglieder einzusehen.

## **Mitgliedschaft**

Wer Mitglied der Genossenschaft werden kann, bestimmt die Satzung. Zumeist handelt es sich um natürliche und juristische Personen sowie unternehmerisch tätige eingetragene Personengesellschaften, die einem bestimmten Berufs- oder Geschäftszweig angehören. Das Genossenschaftsgesetz gestattet es ausdrücklich, dass physische oder juristische Personen und Personengesellschaften, die in keinem Leistungsaustausch oder keiner Förderbeziehung zur Genossenschaft stehen – also so genannte investierende Mitglieder –, zugelassen werden können, wenn die Satzung dies vorsieht.

## **Organe**

Die Organe einer Genossenschaft sind die Generalversammlung, der Vorstand und falls vorgesehen oder erforderlich der Aufsichtsrat. Näheres unter „Aufsichtsrat“.

## **Revision**

Genossenschaften sind verpflichtet, sich mindestens alle zwei Jahre einer Revision zu unterziehen. Genossenschaften mit mindestens 40 Arbeitnehmern sowie solche, die die Kriterien für mittelgroße und große Gesellschaften nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) erfüllen, unterliegen jedoch einer jährlichen Revisionspflicht. Die Revisoren, die die Revisionen durchführen, werden vom Revisionsverband bestellt. Die Prüfung umfasst die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Einrichtungen der Genossenschaft. Im Rahmen der Genossenschaftsrevision wird nicht nur die Gesetz- und Satzungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geprüft, sondern auch, ob die Geschäftsführung den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht. Darüber hinaus umfasst die Revision auch die Überprüfung, ob die Genossenschaft ihren satzungsmäßigen Förderungsauftrag erfüllt hat.

## **Steuerliche Aspekte**

Genossenschaften haben keine Gesellschaftssteuer bei Kapitalmaßnahmen (z.B. Einzahlung der Geschäftsanteile, Eintrittsgeld, Verlustabdeckung) zu entrichten. Die Genossenschaft unterliegt zwar der Körperschaftsteuer, es ist jedoch keine Mindestkörperschaftsteuer zu entrichten.

## **Satzung**

Die Satzung bedarf der Schriftform. Nach ihrem Rechtscharakter ist die Satzung die wichtigste Grundlage der gesellschaftsrechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen Mitglied und Genossenschaft. Bedeutsam ist daher, dass bestimmte Rechtsbereiche in jeder Genossenschaftssatzung konkret geregelt werden. Unsere ausgearbeitete Mustersatzung, berücksichtigt die genossenschaftsrechtlichen Voraussetzungen, darüber hinaus die über lange Zeiträume gesammelten und ausgewerteten Erfahrungen.

## **Unternehmensgegenstand**

Der Unternehmensgegenstand einer Genossenschaft beschreibt den Zweck und die Geschäftstätigkeit, die sie verfolgt. Das wird in der Satzung der Genossenschaft festgelegt und bildet die Grundlage für ihre wirtschaftlichen Aktivitäten. Typischerweise ist der Unternehmensgegenstand darauf ausgerichtet, die Interessen der Mitglieder zu fördern. Änderungen des Unternehmensgegenstands erfordern eine Anpassung der Satzung und in der Regel die Zustimmung der Generalversammlung.

## **Vorstand**

Jede Genossenschaft muss einen aus der Mitte der Genossenschafter oder deren vertretungsbefugten Organmitgliedern zu wählenden Vorstand haben, der sie gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Die Mitglieder des Vorstands, deren Anzahl in der Satzung festzulegen oder zumindest einzugrenzen ist, können ihre Funktion haupt- oder ehrenamtlich ausüben. Hauptamtlich bedeutet, dass das Vorstandsmitglied die Geschäftsführung der Genossenschaft hauptberuflich übernimmt. Ehrenamtlich bedeutet hingegen, dass die Tätigkeit als Nebenbeschäftigung erfolgt und deshalb nicht vergütet wird. Dennoch können Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gewährt werden. Darüber hinaus ist es möglich, Geschäftsführungsaufgaben an Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zu übertragen.

Die Satzung kann bestimmen, dass einzelne Mitglieder eines mehrköpfigen Vorstands die Genossenschaft entweder allein oder zusammen mit einem Prokuristen vertreten dürfen. Dabei muss jedoch stets sichergestellt sein, dass die Genossenschaft auch ohne die Mitwirkung eines Prokuristen durch den Vorstand vertreten werden kann.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder, die hinsichtlich ihrer Durchführung ebenfalls der Regelung durch die Satzung unterliegt, erfolgt in der Regel durch die Generalversammlung. Die Satzung kann jedoch eine Bestellung durch den Aufsichtsrat vorsehen. Die genossenschaftsrechtliche Funktion des Vorstands ist streng von einem allfälligen schuldrechtlichen Verhältnis (Dienstverhältnis) des Vorstandsmitglieds zur Genossenschaft zu trennen. Ein einmal begründetes Dienstverhältnis besteht unabhängig von der Mitgliedschaft im Vorstand und wird beispielsweise auch durch eine allfällige Abberufung nicht automatisch gelöst. Zum Abschluss von Dienstverträgen sowie von vergleichbaren Verträgen mit Vorstandsmitgliedern, die hierdurch zu hauptamtlichen werden, wird regelmäßig der Aufsichtsrat ermächtigt. Die Willensbildung innerhalb des Vorstands als Kollegialorgan erfolgt gemeinschaftlich, nötigenfalls über mehr oder minder qualifizierte Beschlussmehrheiten. Die Vertretung der Genossenschaft durch den Vorstand gegenüber Dritten erfolgt laut Mustersatzung durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Es kann aber auch eine selbstständige Vertretung vorgesehen werden.

### **Wahlrecht**

Zu den Rechten des Mitglieds zählt unter anderem das Stimmrecht in der Generalversammlung, wobei die Mitglieder – unabhängig von der Zahl der übernommenen Geschäftsanteile – je eine Stimme haben (Kopfstimmrecht). Die Satzung kann aber auch das sogenannte Anteilstimmrecht vorsehen, und zwar in der Weise, dass jeder Anteil eine Stimme gewährt. Dieses Anteilstimmrecht wird in der Regel auf eine Höchstzahl erreichbarer Stimmen beschränkt (limitiertes Anteilstimmrecht) und derart modifiziert, dass z.B. nur für je weitere drei, fünf oder zehn voll eingezahlte Geschäftsanteile eine weitere Stimme gewährt wird.

## **5.2. Wesentliche Schritte bei der Umgründung in eine Genossenschaft**

Hier finden Sie die wesentlichen Schritte und Überlegungen, die bei der Umgründung in eine Genossenschaft zu beachten sind. Der ÖGV unterstützt Sie während des gesamten Gründungsprozesses kostenlos. Unsere Gründungsberatung umfasst rechtliche, steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Beratung, die Ausarbeitung der Satzung, die betriebswirtschaftliche Prüfung Ihres Businessplans, die Vorbereitung und Durchführung der Gründungsversammlung sowie die Erstellung aller notwendigen Unterlagen für die Eintragung der Genossenschaft in das Firmenbuch. Bei Bedarf stellen wir Ihnen Mustergeschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat sowie weitere Muster (z.B. für die Protokollierung von diversen Sitzungen) zur Verfügung oder unterstützen Sie im Bedarfsfall bei individuellen Vertragsgestaltungen.

### **Vorbereitung und Planung**

- Zielsetzung klären:

Überlegen Sie, warum die Übertragung bzw. Umwandlung des bestehenden Unternehmens in eine Genossenschaft sinnvoll ist und welche Ziele Sie damit verfolgen. Bei einer Übertragung bzw. Umwandlung ist zu beachten, dass eine Genossenschaft in Frage kommt, wenn mehr als zwei Gründer beteiligt sind, von denen mindestens einer den Vorstand stellen muss.

- Beratung einholen:

Kontaktieren Sie den ÖGV für ein kostenloses Informationsgespräch. Ziehen Sie im Bedarfsfall auch Steuerberater und/oder Rechtsanwälte hinzu.

- Wirtschaftlichkeitsberechnung:

Erstellen Sie eine Wirtschaftlichkeitsberechnung (Businessplan) für mindestens die ersten drei Jahre nach der Gründung der Genossenschaft, insbesondere um feststellen zu können, wie und wann ein allfälliger Kaufpreis für den übertragenen Betrieb errichtet werden kann. Der ÖGV bietet einen Musterbusinessplan, überprüft diese Berechnung und gewährt bei Bedarf Unterstützung bei der Erstellung.

- Aufnahmeansuchen:

Stellen Sie ein Aufnahmeansuchen der zu gründenden Genossenschaft an den ÖGV. Eine Aufnahmezusage des Revisionsverbandes erfolgt, wenn ein erfolgreiches Wirtschaften der Genossenschaft wahrscheinlich ist. Gerne bereitet unser Gründerservice ein solches Aufnahmeansuchen für Sie vor.

- Kosten, die mit einer Genossenschaftsgründung einhergehen:

Bei der Gründungsbetreuung durch den ÖGV müssen die Gründer nur mit den Eintragungskosten in das Firmenbuch in Höhe von rund € 500 kalkulieren, die Betreuungsleistungen selbst bis hin zur Firmenbucheinreichung sind mit keinen Kosten verbunden. Zu den Kosten, die mit der Pflichtmitgliedschaft in einem Revisionsverband verbunden sind, gehören die Revisionskosten sowie der jährliche Mitgliedsbeitrag (sogenannter Verbandsbeitrag). Im Gegenzug zum Mitgliedsbeitrag erhalten Sie fortlaufende rechtliche und betriebswirtschaftliche Betreuung, Zugang zum Netzwerk des ÖGV, Austauschmöglichkeiten mit anderen Genossenschaftsmitgliedern, Teilnahme an Veranstaltungen und diversen Fortbildungen sowie Unterstützung im Mitgliederwesen, ohne dafür ein weiteres Entgelt leisten zu müssen. Die gesetzliche Revision findet mindestens alle zwei Jahre statt.

- Hinterfragung der Kooperationsfähigkeit:

Eine Kooperation ist ein strukturiertes Geflecht von selbständigen Unternehmern und privaten Personen. Genossenschaften bieten eine bewährte Struktur für gemeinschaftliches und kooperatives Wirtschaften. In Genossenschaften bündeln Mitglieder ihre Ressourcen und Fähigkeiten, um gemeinsame wirtschaftliche Ziele zu erreichen.

### **Gründungsmitglieder und Satzung**

- Gründungsmitglieder bestimmen: Für die Gründung einer Genossenschaft sind mindestens zwei Mitglieder erforderlich.
- Satzung erstellen

Die Satzung ist das grundlegende Dokument der Genossenschaft. Sie enthält unter anderem Bestimmungen zu Name und Sitz, dem Zweck der Genossenschaft, den Rechten und Pflichten der Mitglieder, der Aufnahme und dem Austritt von Mitgliedern, der Höhe und Einzahlung der Geschäftsanteile sowie zur Organisation der Genossenschaft durch Vorstand, Generalversammlung und Aufsichtsrat. Der ÖGV bietet eine Mustersatzung an, die sich in der Praxis bereits seit langer Zeit bewährt hat und die auch an die jeweiligen Besonderheiten eines Gründungsvorhabens angepasst werden kann.

### **Gründungsversammlung**

- Einladung zur Gründungsversammlung:

Laden Sie die zukünftigen Mitglieder zur Gründungsversammlung ein. In der Gründungsversammlung werden die Satzung und die Zugehörigkeit zum Revisionsverband beschlossen und der Vorstand sowie gegebenenfalls der Aufsichtsrat gewählt. Die anwesenden Genossenschaftsmitglieder werden zu Gründungsmitgliedern.

## **Anmeldung und Eintragung**

- Eintragung ins Firmenbuch:

Damit die Genossenschaft in das Firmenbuch eingetragen werden kann, ist eine Aufnahmezusicherung des Revisionsverbandes erforderlich. Die Aufnahmezusicherung ist die Zusage, dass die Genossenschaft nach ihrer Eintragung als Mitglied aufgenommen und die Revision übernommen wird. Sie wird vom ÖGV nach Erstellung der Satzung sowie einer positiven Prüfung des Businessplans ausgestellt. Wir unterstützen Sie bei der Erstellung der Satzung und des Businessplans und stellen Ihnen dazu eine Vorlage zur Verfügung. Für die Eintragung der Genossenschaft ins Firmenbuch sind verschiedene Unterlagen erforderlich, darunter die von den Gründern unterschriebene Originalsatzung, das Protokoll der Gründungsversammlung im Original, die gerichtliche oder notariell beglaubigte Musterzeichnungserklärung der Vorstandsmitglieder, die Aufnahmezusicherung des zuständigen Revisionsverbandes sowie ein Verzeichnis der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Bei Neugründung eines Betriebs kann ein Antrag nach dem Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG) zur Einsparung der Eintragungsgebühren beim Firmenbuchgericht eingereicht werden. Die Firmenbuchunterlagen werden mit Unterstützung des Revisionsverbandes elektronisch oder postalisch eingereicht.

## **Kommunikation und Information**

- Information der Kunden und Geschäftspartner:

Informieren Sie Ihre Kundinnen und Kunden sowie Geschäftspartner über die Übertragung bzw. Umwandlung des Unternehmens und die neuen Kontaktdaten der Genossenschaft.

- Interne Kommunikation:

Stellen Sie sicher, dass alle Mitglieder der Genossenschaft über ihre Rechte und Pflichten informiert sind und dass die internen Kommunikationswege klar definiert sind.

- Führungsrelevante Aspekte für den künftigen Vorstand:

Für den künftigen Vorstand sind klare Rollenverteilungen zwischen Übergeber und Übernehmer sowie eine frühzeitige Einbindung in betriebliche Entscheidungsprozesse entscheidend. Eine erfolgreiche Übergabe erfordert die konsequente Rückzugsbereitschaft der bisherigen Führungskraft, inklusive der Planung persönlicher Zukunftsperspektiven. Ebenso wichtig ist die aktive Unterstützung beim Aufbau und der Weiterführung bestehender Geschäftsbeziehungen durch gezielte Übergabe relevanter Kontakte. Die Akzeptanz der nachfolgenden Person durch Mitarbeiter und Partner ist zu sichern. Tipp: Erwarten Sie keine nachfolgende Person, die genauso ist wie Sie. Neue Zeiten bringen neue Herausforderungen, die neue Perspektiven und Reaktionsweisen erfordern.

### 5.3. Checkliste für die Genossenschaftsgründung

#### Vorbereitung und Planung

- ☐ Zielsetzung klären
- ☐ Kontaktaufnahme mit dem ÖGV

#### Erarbeitung eines Gründungskonzeptes

- ☐ Hinterfragung der Kooperationsfähigkeit
- ☐ Erarbeitung der Satzung
- ☐ Erarbeitung der Geschäftsordnungen
- ☐ Wirtschaftlichkeitsberechnung
- ☐ Führen von Bankgesprächen
- ☐ Aufnahmeansuchen an den ÖGV

#### Weiterführende Schritte

- ☐ Einladung zur Gründungsversammlung
- ☐ Eingabe und Eintragung ins Firmenbuch
- ☐ Gewerbeanmeldung (noch vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs)
- ☐ Antrag auf Steuer-, UID- und DVR-Nummer

#### Kommunikation und Information

- ☐ Information an Mitarbeiter, Kunden und Geschäftspartner

Interessiert? Dann vereinbaren Sie mit uns ein unverbindliches und kostenloses Beratungsgespräch! Im Gespräch mit dem ÖGV-Gründerservice können Sie sofort von der umfangreichen Erfahrung des Verbandes profitieren, ohne zeitaufwendige eigene Recherchen durchführen zu müssen.

Kontaktieren Sie uns für weitere Informationen unter  
[gruenderservice@genossenschaftsverband.at](mailto:gruenderservice@genossenschaftsverband.at)

Online-Kontaktformular: <https://www.genossenschaftsverband.at/gruenderservice>